

Amtliche Sammlung: nein

2218 056

StVO § 1

Vermeidbares Parken eines Lastzuges bei Dunkelheit
auf der Fahrbahn einer verkehrsreichen Bundesstraße
verstößt gegen § 1 StVO.

BGH, Urt. v. 21. Juni 1960 - VI ZR 132/59 - OLG Hamburg
LG Hamburg

VI ZR 132/59

Verkündet
am 21. Juni 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Eduard F [REDACTED], Ha [REDACTED], R [REDACTED] -
[REDACTED],
2. des Kraftfahrers Karl-Heinz Ti [REDACTED], Ha [REDACTED]-L [REDACTED],
Fr [REDACTED] Sch [REDACTED]-Allee [REDACTED], bei M [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Peter H [REDACTED], Ha [REDACTED], N [REDACTED] W [REDACTED] / [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 7. Juli 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden zu zwei Dritteln bei-
den Beklagten als Gesamtschuldnern, zu einem weiteren Drit-
tel dem Zweitbeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 19. März 1957 gegen 5 Uhr früh befuhr der Kraftfahrer St. mit einem Lastzug der Klägerin, der mit 24 Tonnen Margarine beladen war, die Bundesstraße in Richtung H. . Zwischen den Orten E. und Schi. fuhr er in Höhe des Kilometersteines 22,1 auf den am rechten Fahrbahnrande haltenden Lastzug der Erstbeklagten auf, dessen Fahrer der Zweitbeklagte war. Beide Lastzüge wurden erheblich beschädigt.

Die Fahrbahn ist an der Unfallstelle 7,25 m breit. Der Fahrbahnrand ist zu beiden Seiten durch 12 cm breite weiße Streifen gekennzeichnet. Auf der rechten Seite verläuft neben der Fahrbahn ein etwa 1 m breiter Sandstreifen, der zum Teil bewachsen ist. Die Straße verläuft von Ha. her auf mehrere hundert Meter vor der Unfallstelle völlig gerade.

Die Klägerin macht beide Beklagte nach dem Straßenverkehrsgesetz, den Zweitbeklagten auch aus unerlaubter Handlung für die Unfallfolgen haftbar. Sie räumt ein, daß ihrem Fahrer St. ein erhebliches Verschulden an dem Unfall zur Last falle. Er sei auf der geraden Strecke mit einer Geschwindigkeit von 65 km/st gefahren und habe in einer Entfernung von etwa 50 m die Schlußlichter oder Rückstrahler des haltenden Lastzuges wahrgenommen, jedoch geglaubt, dieser befinde sich in Fahrt. Erst nachdem er eine weitere Strecke gefahren sei, habe er erkannt, daß der Lastzug hielt. Er habe darauf das Steuer herumgerissen, jedoch das Aufprallen auf den haltenden Lastzug nicht mehr verhindern können.

Aber auch den Zweitbeklagten treffe ein Verschulden, weil er den Lastzug in der Dunkelheit auf der stark befahre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nen Bundesstraße abgestellt und dadurch den größten Teil der rechten Fahrbahnhälfte für längere Zeit versperrt habe. Er sei verpflichtet gewesen, den Lastzug auf dem befahrbaren Seitenstreifen möglichst weit rechts abzustellen. Hätte er das getan, wäre der Unfall vermieden worden; denn ihr Motorwagen sei mit der rechten Ecke gegen das linke hintere Ende des Anhängers gestoßen. Zudem habe kein zwingender Grund bestanden, den Lastzug gerade an dieser Stelle abzustellen. Der Zweitbeklagte, der nur seine Notdurft verrichten und einen Schluck Kaffee habe trinken wollen, hätte auch 1 km weiterfahren und auf dem Parkplatz bei der Fernfahrraststätte in Schi [REDACTED] halten können.

Mit Rücksicht auf das Verschulden ihres eigenen Fahrers hat die Klägerin Ersatz eines Drittels ihres auf 29 838,30 DM bezifferten Gesamtschadens verlangt.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie sind der Auffassung, der Unfall stelle für sie ein unabwendbares Ereignis dar. Der Zweitbeklagte habe sich verkehrsgerecht verhalten. Er habe den Lastzug auf der Fahrbahn anhalten dürfen, da an der Unfallstelle ein Halte- oder Parkverbot nicht bestanden habe. Auf den unbefestigten Seitenstreifen habe er den mit 24 to beladenen Lastzug nicht lenken können. Die eingeschalteten Schlußleuchten des Anhängers seien auf mehrere hundert Meter sichtbar gewesen. Der Zweitbeklagte habe nur 10 Minuten gehalten und sei im Begriffe gewesen, wieder anzufahren, als der Lastzug der Klägerin auf den Anhänger aufgefahren sei.

Das Landgericht hat die Klageansprüche mit der Maßgabe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin ein

Viertel ihres Schadens, insgesamt nicht mehr als 7 459,58 DM zu ersetzen, die Erstbeklagte einstweilen jedoch höchstens 5 000 DM. Es hat die Klageforderungen abgewiesen, soweit sie ein Viertel des behaupteten Schadens übersteigen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf volle Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht ohne nähere Erörterungen zutreffend davon aus, daß das Anhalten des Lastzuges durch den Zweitbeklagten für den Unfall ursächlich war. Die Ursächlichkeit ergibt sich nämlich nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts ohne weiteres aus dem unbestrittenen Sachverhalt. Die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken beruhen auf Folgerungen tatsächlicher Art, die das Berufungsgericht nicht gezogen hat; sie können schon aus diesem Grunde nicht durchgreifen.

II. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Zweitbeklagte seinen Lastzug unmittelbar am rechten Begrenzungstreifen der Fahrbahn zum Halten gebracht. Ob ihm das Benutzen des neben dem rechten Fahrbahnrande verlaufenden Sandstreifens zuzumuten war, und ob hierdurch der Unfall vermieden worden wäre, läßt das Berufungsgericht unentschieden. Es erblickt unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles einen schuldhaften Verstoß gegen § 1 StVO darin, daß der Zweitbe-

klagte mit dem Lastzug an dieser Stelle überhaupt längere Zeit auf der Fahrbahn gehalten hat.

Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 1957 - VI ZR 225/56 - DAR 1958, 15 = VRS 13, 413 = NJW 1957, 1878 Nr. 7 ausgesprochen hat, darf ein Lastzug bei Dunkelheit auf der Fahrbahn einer Bundesstraße nicht auf längere Zeit abgestellt werden, wenn die hierdurch bedingte Gefährdung und Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer vermeidbar und dem Fahrer eine Weiterfahrt bis zu einem ungefährlichen Halteplatz zumutbar ist. Zwar gilt für die Bundesstraßen kein allgemeines Parkverbot wie für die Bundesautobahnen. Auch trifft auf den vorliegenden Fall keiner der speziellen Verbotstatbestände des § 16 StVO zu. Aber auch ein nicht durch ausdrückliche Vorschrift verbotenes Parken darf nicht der Vorschrift des § 1 StVO zuwiderlaufen, die als Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr über den die einzelnen Verkehrsvorgänge ordnenden Vorschriften steht (Urteil des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1953 - VI ZR 96/52 - VerkBl. 1954, 98; Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. § 16 StVO Anm. 8). Demgemäß hat das Parken zu unterbleiben, wenn dadurch ein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Es ist aber eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache, daß in der Dunkelheit haltende Fahrzeuge, insbesondere Lastzüge, auch bei ordnungsmäßiger Beleuchtung auf vielbefahrenen Bundesstraßen mit schnellem Durchgangsverkehr immer wieder die Ursache schwerer Verkehrsunfälle sind. Es bedeutet daher eine nicht mehr zu rechtfertigende Behinderung des Verkehrs, wenn nachts auf der Fahrbahn einer verkehrsreichen Bundesstraße ein Lastzug abgestellt wird, ohne daß eine Notwendigkeit hierzu vorliegt.

Angesichts der Häufigkeit derartiger Unfälle kommt den Beklagten auch der Vertrauensgrundsatz nicht zugute. Der Vertrauensgrundsatz besagt nicht, daß man sich stets auf eine den Verkehrsregeln entsprechende Fahrweise anderer Verkehrsteilnehmer verlassen darf, sondern nur, daß man auf das Unterbleiben solcher Verkehrswidrigkeiten vertrauen darf, mit denen zu rechnen bei verständiger Würdigung aller Umstände kein Anlaß besteht (Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. März 1956 - VI ZR 242/56 - VRS 11, 1).

Dem Zweitbeklagten war, wie das Berufungsgericht feststellt, bekannt, daß an der Unfallstelle, und zwar auch nachts, starker Kraftfahrzeugverkehr herrschte, da er diese Strecke ein- oder zweimal wöchentlich gefahren war. Er konnte und mußte sonach damit rechnen, daß auch während des von ihm vorgesehenen Aufenthalts von nur 10 Minuten andere Verkehrsteilnehmer die gleiche Strecke fahren und durch den haltenden Lastzug, der mit seiner Breite von 2,45 m den größten Teil der rechten Fahrbahnhälfte einnahm, gefährdet werden würden. Die Revision weist daher vergebens darauf hin, daß in der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1957 erst ein Anhalten von mehr als einer Stunde als Verstoß gegen § 1 StVO gewertet wurde. Mit Rücksicht auf die herrschende Verkehrsdichte bedeutete auch ein verhältnismäßig kurzfristiges Anhalten des Lastzuges auf der Fahrbahn bereits eine erhebliche Gefährdung und Behinderung der übrigen Verkehrsteilnehmer, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß gerade auf verkehrsreichen Straßen die Sicht häufig durch die Blendwirkung entgegenkommender Fahrzeuge beeinträchtigt und erschwert wird.

Die Verkehrsbehinderung durch das Abstellen des Lastzuges war auch vermeidbar. Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, war es dem Zweitbeklagten, zumal er die Strecke genau kannte, möglich und zumutbar, einen Abstellplatz außer-

halb der Fahrbahn der Bundesstraße auszuwählen, der eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschloß. Das Reichsgericht hat von einem Kraftfahrer, der auf einer vielbefahrenen Fernverkehrsstraße nachts eine Panne hatte, gefordert, er müsse seinen Lastzug von der Straße ziehen und selbst gewisse Schwierigkeiten des Anhaltens auf dem Sommerweg auf sich nehmen, um die starke Gefährdung zu vermeiden, die das Anhalten des Lastzuges auf freier Strecke für andere Verkehrsteilnehmer bedeutete (RG DR 1939, 1446). Dem Zweitbeklagten muß daher das Abstellen des Lastzuges auf der Fahrbahn der Bundesstraße unter den gegebenen Umständen als schuldhafter Verstoß gegen § 1 StVO zur Last gelegt werden. Das Berufungsgericht hat danach mit Recht seine Haftung nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 18 StVG bejaht. Die Erstbeklagte haftet nach § 7 StVG, da der Unfall angesichts des ihren Fahrer treffenden Verschuldens für sie kein unabwendbares Ereignis darstellt.

III. Bei der Schadensabwägung war, da die Klägerin kein Rechtsmittel eingelegt hatte, vom Berufungsgericht nur zu prüfen, ob der durch das Landgericht den Beklagten angelastete Schadensanteil von einem Viertel zu ermäßigen oder sogar im Hinblick auf die überwiegende Unfallverursachung durch den Zweitbeklagten und dessen schweres Verschulden ganz in Wegfall zu bringen sei. Das Berufungsgericht hat es bei der Schadensverteilung des Landgerichts belassen. Es hat dabei erwogen, diese Schadensteilung wäre schon dann gerechtfertigt, wenn zu Lasten der Beklagten nur die Betriebsgefahr ihres Lastzuges einzuwerfen wäre. Berücksichtige man zudem das Verschulden des Zweitbeklagten, so könne der von den Beklagten zu tragende Anteil trotz des schweren Verschuldens des Fahrers der Klägerin nicht unter ein Viertel herabgesetzt werden. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie enthalten insbesondere keinen inneren Widerspruch, wie die Revision rügt. Die Revision übersieht, daß das Berufungsge-

gericht, wenn es schon im Hinblick auf die Betriebsgefahr des Lastzuges der Beklagten deren Belastung mit einem Viertel des Schadens für gerechtfertigt hielt, doch mangels eines Rechtsmittels der Klägerin gehindert war, die Beklagten mit einem höheren Schadensanteil zu belasten. Zu der Annahme, das Berufungsgericht habe die beiderseitige Verursachung des Schadens nicht hinreichend gewürdigt, geben seine Ausführungen entgegen der Meinung der Revision keinen Anlaß.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs. 2, 4 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Graf